

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JUNI 2021

- Aufgeschoben ist nicht aufgehoben
- Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB am 12.05.2021
- Elektronische Patientenakte (ePA) verpflichtend von Geburt an?
- Telematik-Infrastruktur: Alte Technik, viel Zwang, wenig Nutzen
- Leserbrief: Datenschutz und Datensicherheit
- Leserbrief: Kein Vorteil beim E-Rezept
- Metamorphose der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
- Muster einer Vereinbarung über die Rückzahlung von Weiter- bzw. Fortbildungskosten
- Zur Leistungspflicht der privaten Zusatzversicherung – Vorvertraglichkeit
- Preisindex für die Lebenshaltung 1988 – 2021
- Update Parodontologie 2021
- Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayern



Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)
am 23. April 2021

INHALT

<i>Nachlese VV BLZK 23.04.2021</i>	2
<i>Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB am 12.05. 2021</i>	3
<i>Brief an SVR – ePA verpflichtend ab Geburt Stand 18.04.2021</i>	4
<i>TI – Alte Technik, viel Zwang, wenig Nutzen</i>	5
<i>Leserbrief Dr. Karen von Mücke aus KVB FORUM 1-2 2021</i>	6
<i>Leserbrief Dr. Zajitschek zu E-Rezept aus zm vom 01.05.2021</i>	6
<i>Metamorphose der KZVB</i>	7
<i>Mustervereinbarung über die Rückzahlung von Fortbildungskosten</i>	8
<i>Vorvertraglichkeit</i>	9
<i>Preisindex für die Lebenshaltung 1988 – 2021 Dr. Dr. Wohl</i>	12
<i>Kommentar zur Tabelle Preisindex seit 1988</i>	12
<i>Update Parodontologie</i>	13
<i>Einladungsschreiben Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2021</i>	14
<i>Anmeldung Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2021</i>	15
<i>Amtliche Mitteilungen</i>	16
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
<i>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</i>	17
– Seminarübersicht ZÄ + ZFA NEU	
– Seminarübersicht Kurse Azubi	
– ZMP Terminübersicht 2021 + 2022	
– Anmeldeformular ZMP 2021/2022	
– „Die qualifizierte Ausbildungspraxis“	
– Anmeldebogen Ausgabe Juni 2021	
– Nachgefragt Juni 2021 Quiz	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
<i>Obmannsbereiche Juni 2021</i>	24
<i>Verschiedenes</i>	24
– 34. Oberpfälzer Zahnärztetag 2021	
– Wenn Reisen wieder erlaubt ist und Spass macht	

Die in der Regel am Ende eines Kalenderjahres stattfindende Vollversammlung der BLZK musste 2020 pandemiebedingt abgesagt und auf Frühjahr 2021 verschoben werden. Da die Versammlungseinschränkungen eine Ausnahmesituation darstellten und in der BLZK-Satzung bzw. im Heilberufekammergesetz ein Ausweichen auf Online-Veranstaltungen nicht vorgesehen war, sollte der Termin für die Präsenzveranstaltung so bald wie möglich angesetzt werden, um eine Satzungsänderung herbeizuführen. Aufgrund der weiterbestehenden Einschränkungen fand die Veranstaltung nicht wie gewohnt im Zahnärztheaus statt, sondern im großen Ballsaal des Westin Grand Hotels am Arabellapark in München, wo die Raumgröße und das trainierte Hotelpersonal die Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln in vollem Umfang ermöglichen konnten. Die Zahl der Personen, die satzungsgemäß keiner Anwesenheitspflicht unterstehen, war aus Sicherheitsgründen auf das für Organisationszwecke nötige Minimum reduziert. Besucher waren von der Teilnahme ausgeschlossen, selbst Vertreter der Aufsichtsbehörde aus dem Ministerium sind der Veranstaltung ferngeblieben.

Die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte werden in ihrem Parlament repräsentiert durch die Vollversammlung (VV) – das Hauptorgan der Kammer (BLZK), das aus 70 Delegierten (Zahnärzten) aus den acht bayerischen Zahnärztlichen Bezirksverbänden (ZBVen) besteht – und durch die Mitglieder des Vorstands. Die VV setzt sich, ähnlich wie im Bundestag, aus Fraktionen zusammen, die jeweils einem Verband oder einer Interessengruppe angehören (s. Abb. „Sitzverteilung in der Vollversammlung der BLZK“).

Die Haushaltsfragen des Jahres 2019 und der Haushalt 2020 waren bereits 2020 im Umlaufverfahren verabschiedet worden. Für die BLZK sind pandemiebedingt weniger Ausgaben entstanden, so dass für das Jahr 2020 ein Plus von ca. 1 Mio. Euro übrig bleibt.

Satzungsänderungen

Haupttagesordnungspunkte waren die Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der BLZK mit dem Hauptanliegen, die Geschäftsfähigkeit der BLZK aufrechtzuerhalten, falls eine Präsenzveranstaltung der VV rechtlich nicht möglich ist, wie im Pandemiefall.

Die Fraktionen von Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB) und Team Oberbayern trugen mehrere problematische Formulierungen der vorgelegten Änderung der Satzung und Änderungswünsche vor. Auch die Fraktion des FVDZ (Freier Verband Deutscher Zahnärzte) sah besonders bei den Notfallparagrafen Probleme. Nach intensiver, umfassender Diskussion wurde die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung auf den Oktober 2021 vertagt. Bis dahin soll ein Gremium, zusammengesetzt aus den Fraktionsvorsitzenden Herrn Dr. Reiner Zajitschek (FVDZ), Herrn Dr. Peter Klotz (Team Oberbayern), Herrn Dr. Armin Walter (ZZB) und dem Kammerjustiziar Herrn Michael Pangratz, eine zustimmungsfähige Vorlage einer Satzungsänderung zur Abstimmung vorlegen.

Einige Satzungsänderungen sind redaktioneller Art, die künftig möglichen Fehlinterpretationen und strittigen Umständen vorbeugen und einen nachhaltigen Bestand im Satzungsgerüst versprechen sollen.

Des Weiteren bestand erfreuliche Einigkeit aller Fraktionen über eine Änderung in der Wahlordnung, wonach die bisher erforderliche Zahl von 5% der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks, die die



Dr. Sascha Faradjli

Wahlvorschläge (eine Kandidatenliste) für die Freigabe unterzeichnen müssen, auf 3% reduziert wird. Somit verliert eine Hürde bei der Kandidatenaufstellung für die ZBV-/Kammer-Wahlen an Gewicht.

Weitere Anträge

Vom Team Oberbayern wurde eine Reihe von Anträgen gestellt, die entweder zurückgezogen, abgelehnt oder durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Übergang zur Tagesordnung teils ohne Debatte ignoriert wurden; sie stießen auf zum Teil massive Kritik seitens des Kammerpräsidenten Herrn Christian Berger bzw. der FVDZ-Fraktion, zumeist mit der Begründung, Themen der Anträge wären bereits in der Hauptversammlung des FVDZ auf Bundesebene behandelt worden:

Die Anträge „Bessere Bezahlung von ZFAs bei vollständiger Refinanzierung

durch die Kostenträger“, „Bericht des Vorstandes zu den Beschlüssen aus der letzten VV“ sowie ein Antrag zur Datenhoheit der Patienten und zur angemessenen Kostenerstattung der eHBA kamen nicht zur Abstimmung wegen eines Geschäftsordnungsantrags auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Anträge „Analogberechnung unterstützen“, „Gewinnung von Famulaturpraxen“ und „ZFA-Abschlussprüfungen – Wörterbuch für Prüfungsteilnehmer aus Flüchtlingsregionen?“ wurden vom Antragsteller zurückgezogen.

Der Antrag zur Wahlordnung der BLZK, dass zum Präsidenten oder Vizepräsidenten nicht gewählt werden kann, wer gleichzeitig ein Amt im Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) oder in der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) innehat, und der Dringlichkeitsantrag

„Verbandsklage der BLZK gegen ein Bewertungsportal wegen unlauteren Wettbewerbs“ wurden von der FVDZ-Mehrheit abgelehnt.

In ihren Wortmeldungen kritisierten Herr Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies (ZZB) und Herr Dr. Niko Güttler (Team Oberbayern), dass die mangelnde Diskussionsbereitschaft seitens der Mehrheitsfraktion (FVDZ) schlicht undemokratisch wäre und dem standespolitischen Nachwuchs „die Luft zum Atmen“ nehmen würde.

Nach mehr als neun Stunden wurde die Vollversammlung beendet. Zu bedauern war, dass ca. ein Drittel der Delegierten aus allen Fraktionen die Versammlung vorzeitig verlassen hat.

Dr. Sascha Faradjli
Delegierter der BLZK

Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB am 12.05.2021

Die gemeinsame Obleuteversammlung von ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB fand wie geplant am Mittwoch, den 12.05.2021 in Präsenz in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7 in 80992 München, statt. Für die KZVB waren neben dem Bezirksstellenvorsitzenden der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB, Dr. Helmut Hefele, auch Frau RAin Claudia Rein von der Rechtsabteilung der KZVB sowie Dr. Rüdiger Schott, 2. Vorsitzender des Vorstands der KZVB, gekommen.

Die Themen des ZBV Oberbayern lauteten:

– Rückschau auf die Vollversammlung (VV) der BLZK am 23.04.2021 – Hier gab es doch sehr deutliche Kritik der meisten Obleute am Verhalten eines hochrangigen Ehrenamtsträgers der BLZK rund um die VV der BLZK, der einerseits die Anträge der oberbayeri-

schen Delegierten zur VV der BLZK in durchaus unkollegialer Weise bei der VV der BLZK in „Bausch und Bogen“ abwertete und andererseits fabulierte, dass die BLZK eigentlich nicht für die Zahnärzte „da sei“, sondern für die Gemeinwohlverpflichtung der BLZK. Diese Einstufung wurde von den Teilnehmern der oberbayerischen Obleuteversammlung nicht als richtig angesehen.

- Auch zu den Handlungen von KZVB und BLZK in Bezug auf die Coronavirus-Pandemie gab es zahlreiche kritische Anmerkungen der Versammlungsteilnehmer.
- Weiterentwicklung zahnärztlicher Honorare (in Euro – Blick auch auf die Autonome Honorarrichtlinie AHR Österreich)
- Weiterentwicklung Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ
- Aktuelles Beispiel aus der AHR Österreich: „Beitrag für zusätzliche Hygiene-

massnahmen und zusätzliche Schutzausrüstung aus Anlass der Corona-Pandemie (laut AHR Österreich für 2020/2021 sind 36,- € angemessen und werden von der Österreichischen Zahnärztekammer als angemessen bestätigt)

- Diskussion betreffend der ab 01.07.2021 kommenden neuen PAR-Richtlinie mit UPT, wobei es dazu noch viele offene Fragen gibt

Die Themen der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB lauteten:

- Kurzreferat durch Dr. Rüdiger Schott, stv. Hauptamtlicher Vorsitzender der KZVB zur Coronavirus-Pandemie, Notdienst-Thematik sowie generell zu Verhandlungen mit den Krankenkassen



Dr. Peter Klotz

– Notdienst: Einteilung, Weitergabe der Dienste bei Beendigung der Praxistätigkeit, Tausch, Notwendigkeit einer „doppelten“ Notdienstbesetzung zu Jahresende und Jahresbeginn

Insgesamt wurde viel und auf Augenhöhe diskutiert – so soll es sein.

Vor allem wurde deutlich, dass erheblich mehr Nähe zur Kollegenschaft (und Einsatz für die Belange der Kollegenschaft)

von KZVB und BLZK, gerade auch bei der Thematik „GOZ“, gewünscht wird.

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Elektronische Patientenakte (ePA) verpflichtend von Geburt an?

Offener Brief an den SVR in der Medizin

Sehr geehrte Mitglieder des Sachverständigenrates in der Medizin,

wir wenden uns an Sie als SprecherInnen des Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht und als niedergelassene ÄrztInnen und TherapeutInnen, die verpflichtet werden, die ePA zu befüllen. Wir sind bundesweit mit zahlreichen Datenschutzinitiativen vernetzt und vertreten die Interessen der KollegInnen, die sich aus Datenschutzgründen nicht an die TI anschließen lassen. Dies sind 10 – 20% der Niedergelassenen, bei den PsychotherapeutInnen sind es deutlich mehr. Insgesamt sind über 20.000 ÄrztInnen und TherapeutInnen nicht an die TI angeschlossen.

Sie empfehlen eine Verpflichtung zur elektronischen Patientenakte (ePA) für jeden Bundesbürger ab Geburt (mit Widerspruchsmöglichkeit). Die Patientendaten sollen der Forschung, also auch der Gesundheitswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

In der von Ihnen in Auftrag gegebenen Umfrage hatte sich die Mehrheit für eine dauerhaft freiwillige Nutzung der ePA ausgesprochen und 65% der Befragten hatten Angst vor Datenmissbrauch angegeben.

https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/Gutachten/Gutachten_2021/Anhang_IV_-_Bericht_zur_Online-Befragung_fuer_das_SVR-Gutachten.pdf

Sämtliche Patientendaten der ePA werden dauerhaft auf Servern privater Firmen gespeichert. Dabei nehmen Anzahl und Qualität von Hackerangriffen auf hoch gesicherte Rechenzentren stetig zu, wobei besonders das Interesse an medizinischen Daten steigt. Beispiele dafür gibt

es zur Genüge. Daten, die einmal ins Internet gelangen, können nie wieder gelöscht werden. Der Patient ist bei der ePA nicht Herr seiner Daten, er bekommt lediglich einen Zugangsschlüssel. Zugriffsrechte auf die ePA können per Gesetz jederzeit erweitert werden. Zugriffe vom Smartphone auf die ePA sind nicht sicher, Menschen ohne moderne Endgeräte sind von der Nutzung ausgeschlossen. Ein Zwang für ÄrztInnen und eine Verpflichtung für PatientInnen, die ePA zu bedienen, ist deshalb inakzeptabel.

Datenschutz ist beim Umgang mit den sensiblen Gesundheitsdaten eine vertrauensbildende Notwendigkeit und darf nicht als Hemmnis verstanden werden. Deshalb sind Patientendaten vorzugsweise dezentral zu speichern.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte Prof. Kelber hat eine Warnung zur ePA in der jetzigen Form an die Krankenkassen ausgesprochen (29. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2020, S. 36ff).

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/29TB_20.html?nn=5217016

Unsere Praxen sind längst digitalisiert, aber wir wehren uns gegen die Zwangsvernetzung mit zentraler Datenhaltung (Telematik-Infrastruktur). Wir befürworten eine Digitalisierung im Gesundheitswesen, die einen echten Mehrwert für PatientInnen, ÄrztInnen, Kliniken und Apotheken bietet. Vorteile für die IT-Branche und die Gesundheitswirtschaft dürfen nicht im Vordergrund stehen. Die Betroffenen sind von Anfang an in die Entwicklungsprozesse einzubeziehen. Die Praktikabilität der Prozesse sowie Akzeptanz und Zufriedenheit der An-

wenderInnen müssen einen hohen Stellenwert haben. Kontinuierliche Evaluation und eine regelmäßige Kosten/Nutzenanalyse sind erforderlich. Fehlentwicklungen müssen rechtzeitig gestoppt werden, um keine Versicherten- und Steuergelder zu verschwenden.

Hier ist eine offene und sachliche Diskussion nötig. Wir fordern Sie auf, sich dieser zu stellen und dazu in einen Dialog mit uns zu treten

Mit freundlichen Grüßen

Die SprecherInnen des Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht

Dr. med. Karen v. Mücke, Fachärztin für Innere Medizin (ViSdP)

Dr. med. Hildegard Fischer, ärztliche Psychotherapeutin

Dr. med. Alexandra Marwan, ärztliche Psychotherapeutin

Alexandra Obermeier, Fachärztin für Psychiatrie

Dr. med. Andreas Meißner, Facharzt für Psychiatrie

Dr. med. Lampros Kampouridis, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. med. Daniel Pohl, Facharzt für Allgemeinmedizin

www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de

www.wispa-muenster.de

Westfälische Initiative zum Schutz von Patientendaten

Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS)

18.4.2021

Anmerkung Dr. Peter Klotz: Der Vorstand des ZBV Oberbayern begrüßt die sehr wichtige Tätigkeit des BfDS.

Telematik-Infrastruktur: Alte Technik, viel Zwang, wenig Nutzen

Während die deutschen Gesundheitsämter nach über einem Jahr immer noch zum großen Teil mit dem Faxgerät gegen die Corona-Pandemie ankämpfen, träumt der Bundesgesundheitsminister schon von der totalen Digitalisierung im Gesundheitswesen. Seit dem 2. Quartal 2019 werden Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten mit steigenden Honorarabzügen schikaniert, wenn sie die Anbindung an die sogenannte Telematik-Infrastruktur (TI) in ihrer Praxis verweigern. Zurzeit führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) eine große Zahl von Widerspruchsverhandlungen gegen Kolleginnen und Kollegen durch, die sich nicht an die TI angeschlossen haben. Dabei ist die in den letzten drei Jahren teuer in den Praxen implementierte Technik längst veraltet, wie selbst die für die TI-Einführung zuständige „gematik GmbH“ kürzlich in einem Whitepaper eingeräumt hat:

„Die TI muss sich weiterentwickeln, denn sie basiert auf Überlegungen, Designentscheidungen und Prämissen der 2000er Jahre.“

Der Geschäftspartner des Ministers

Für Aufsehen sorgten im Zusammenhang mit der gematik, bei der das Bundesgesundheitsministerium mit 51,1 Prozent der Gesellschafteranteile das Sagen hat, Presseberichte über ein gemeinsames Immobiliengeschäft vom späteren gematik-Geschäftsführer Leyck Dieken und Bundesgesundheitsminister Spahn. Der Minister hatte 2017/2018 von Leyck Dieken, damals noch Pharma-Manager, eine Wohnung im Berliner Bezirk Schöneberg für 980.000 Euro erworben. Im Sommer 2019 machte Spahn dann seinen Geschäftspartner Leyck Dieken zum neuen Chef der gematik, wobei das Gehalt laut Medienberichten einschließlich Zulagen nahezu doppelt so hoch liegen soll wie das des Vorgängers. Der Austausch des gematik-Bosses, der offenbar auf der Grundlage der Bundes-Mehrheit von 51 Prozent über die Köpfe der Mitgesellschafter hinweg erfolgte, wurde von der

Vorstandschefin des GKV-Spitzenverbandes, Doris Pfeiffer, deutlich kritisiert: „Das ist nicht zwingend ein Beispiel für gute Zusammenarbeit.“

Über 20.000 Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten nicht an die TI angeschlossen

Aus Sorge um die Sicherheit der Daten ihrer Patienten haben sich bundesweit über 20.000 Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten nicht an die TI angeschlossen. Nach den Vorstellungen der Politik sollen künftig alle Behandlungsdaten zentral auf Servern gespeichert werden. Für Datenschützer ist die Aussicht auf Hackerangriffe auf diese Daten ein Alptraum. Weltweit sind solche Hacks auf Patientendaten z.B. von Kliniken keine Seltenheit. Im Zusammenhang mit den derzeit in Deutschland installierten Corona-Schnelltests werden laufend Datenlecks gemeldet, bei denen Testergebnisse und sensible persönliche Daten von zehntausenden Betroffenen ungeschützt für jedermann abrufbar waren.

Arztgeheimnis in Gefahr

Letztlich würde die vollständige Umsetzung der politischen Wünsche nach zentralen Datenpools zur Aufweichung oder sogar zum Verschwinden des Arztgeheimnisses führen.

Die Problematik erläutert sehr eindringlich der nachfolgend mit freundlicher Genehmigung der Autorin abgedruckte Leserbrief. Dr. med. Karen von Mücke, Internistin in München und aktiv beim Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS), hatte ihn an das Mitgliedermagazin der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns „KVB FORUM“ geschrieben. Die KVB, die laut Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht ein offenes Ohr für die Bedenken der nichtangeschlossenen ärztlichen Kolleginnen und Kollegen hat, hatte diesen Brief zur Veröffentlichung in der Ausgabe 1-2/2021 des „KVB FORUM“ angenommen.

ZA Jörg Weishaupt,
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz
Dr. Frank Wohl,
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz

Datenschutz und Datensicherheit

Leserbrief aus KVB FORUM 11/2020

In der IT-Branche ist es gängige Praxis, fehlerhafte oder unausgereifte Produkte an die Kunden auszuliefern und die Fehler durch Updates nach und nach zu beheben. Ganz anders ist es in der Medizin, und zwar aus gutem Grund. Hier dürfen neue Medikamente oder Verfahren erst nach sorgfältiger Prüfung und Zulassung in Verkehr gebracht werden. Das oberste Prinzip ist dabei immer, den Patienten nicht zu schaden. Nun wird die Telematikinfrastruktur (TI), die die verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen vernetzen soll, bei den Ärzten mit Zwang implementiert. Veraltete Technik wurde den Praxen aufgezwungen, mehrere Milliarden Euro gingen an die IT-Branche. Der Konnektor und die TI sind fehleranfällig und erzeugen große finanzielle und zeitliche Zusatzbelastungen für die Praxen. Ein Nutzen ist bisher nicht erkennbar und die Sicherheit wurde nie bewiesen. Nicht nur Hackerangriffe von

außen gefährden die Daten, sondern auch die unüberschaubare Anzahl von Menschen mit Zugriffsrechten stellt ein Risiko dar. Auch die Privatwirtschaft fordert Zugang. Per Gesetz kann dies jederzeit ermöglicht werden. Damit sind der Datenschutz und die Schweigepflicht nicht mehr gewährleistet. Bei einem Datenverlust werden nicht nur die betroffenen Patienten geschädigt, sondern auch ihre Kinder und Kindeskiner. Der jüngste Skandal ereignete sich in Finnland, wo Daten von Psychotherapiepatienten gehackt wurden. Sie wurden zur Zahlung von Bitcoins erpresst und ihre Krankheitsgeschichten landeten im Darknet. Wer würde allen Ernstes behaupten, das kann in Deutschland nicht passieren?

Viele Ärzte haben das Vertrauen in die Gesundheitspolitik und in die Gematik verloren. Ein Zwang zur Vernetzung und Strafzahlungen bei Nichtanbindung an

die TI sind indiskutabel. Wir sind keine willfährigen „Leistungserbringer“, sondern in erster Linie unseren Patientinnen und Patienten verpflichtet. TI-Kritiker sind keine Digitalisierungsgegner, wie oft unterstellt wird. Wir verlangen eine sichere elektronische Kommunikation untereinander, mit den Kliniken und mit unseren Patienten, aber ohne zentrale Datenspeicherung. Solidarität innerhalb der Ärzteschaft wäre hier wünschenswert. Mehr Kolleginnen und Kollegen sollten den Mut haben, Nein zu sagen zur Telematikinfrastruktur.

Dr. med. Karen von Mücke
Internistin
München

Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS)
www.gesundheitsdaten-ingenfahrd.de

Kein Vorteil beim E-Rezept

Zum Beitrag „Elektronischen Heilberufsausweis beantragen! Ohne eZahnarztausweis kein E-Rezept“, zm 7/2021, S.14 – 15.

Ein Behandlungstag im Mai 2021. Ich stelle während der Wurzelkanalbehandlung von Frau Mayer fest, dass sie vermutlich ein Schmerzmittel benötigen wird. Ich bitte meine Assistenz, ein Rezept für Ibuprofen auszustellen, was diese auch prompt über den PC im Behandlungszimmer erledigt und den Druckbefehl an den Netzwerkdrucker der Rezeption sendet. Bis Ende der Behandlung liegt mir das Rezept im Zimmer vor, das ich bei der Verabschiedung der Patienten lediglich noch unterzeichnen muss. Den Eintrag in die Kartei nimmt das PVS automatisch vor.

Ein Jahr später. Gleiche Behandlungssituation. Ich möchte ein Schmerzmittel, diesmal aber per E-Rezept verschreiben. Wie aus dem Nichts ertönt eine Stimme: „Herr Doktor, Ihren Zahnarztausweis bitte.“ Ach so. Ich unterbreche die Behandlung. Hände desinfizieren, nicht vergessen! Ich beuge mich zum Karten-

lesegerät an der Rezeption. Ach ja, der Ausweis. Der ist im Büro. Egal, ich hole ihn. Jetzt noch die PIN – oh Mann. Schon wieder vergessen! Noch mal ins Büro, Passwort herausgesucht. So – alle Hürden sind genommen, E-Rezept ist erstellt. Konnektor und Internet haben überraschenderweise sogar mal funktioniert. Zurück im Sprechzimmer, Hände wieder desinfizieren, neue Handschuhe anziehen und Behandlung fortsetzen. Alles gut – ich verabschiede die Patientin. Oh weh. Frau Mayer, Alter 85, hat kein Handy. Also muss ich das Rezept doch noch in irgendeiner Form ausdrucken und der Patientin erklären, wie sie trotz Digitalisierung an ihr Medikament kommt.

Kurz vor Ende der Sprechstunde: Der Sohn der Patientin ist am Telefon. Seine Mutter hat Schmerzen. Ich werde mit der Frage konfrontiert, warum ich nichts verschrieben habe.

Die Patientin konnte trotz meiner Erklä-

rungen mit dem neuen Ausdruck offensichtlich nichts anfangen und hat diesen entsorgt. Gott sei Dank habe ich noch eine Menge alter Rezeptvordrucke gebunkert. Die Patientin kommt noch einmal vorbei – Problem gelöst? Fast, denn leider hat die Apotheke zwischenzeitlich geschlossen, so dass wir mit zwei Tabletten aus unserem eigenen Vorrat aushelfen müssen.

Schöne neue digitale Welt! Einen Vorteil beim E-Rezept – außer vielleicht einer möglichen Sanktion zu entgehen – sehe ich nicht. Vielmehr wird mit dem E-Rezept nur neuer, völlig nutzloser Zusatzaufwand generiert, auf den wir Praktiker gerne verzichten können. Es befremdet mich enorm, wenn uns dieser Blödsinn in unseren eigenen zahnärztlichen Medien auch noch als etwas Positives verkauft wird.

Dr. Reiner Zajitschek,
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZV Bayerns

Metamorphose der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

Geheimniskrämerei statt versprochener Transparenz

Die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte fühlen sich wiederholt von ihrer KZV unzureichend informiert – dabei geht es um wesentliche Informationen, die für MitgliederInnen von enormer Bedeutung sind und die ihnen vorenthalten werden.

Vergütungsverträge mit den Krankenkassen

Fast niemand kennt den vollen Umfang und vor allem die genauen Inhalte der Vergütungsverträge, die die KZVB mit den Krankenkassen abgeschlossen hat. Berechtigte Anträge von Delegierten der Vollversammlung, die Verträge endlich für die bayerischen Kollegen:innen offen zu legen, wurden in den letzten Jahren mehrfach seitens der KZVB abgelehnt. Dabei müssen die Zahnärzte:innen genaue Kenntnis darüber haben, was die Verträge möglich machen, denn sie bieten die Grundlage für die entsprechende Behandlung der Versicherten. Wiederholte Nachfragen und das Engagement der Opposition haben letztendlich erst jetzt zur Veröffentlichung der Verträge auf der Homepage der KZVB geführt: <https://www.kzvb.de/praxisfuehrung/rechtsgrundlagen/verguetungsvertraege>

Gesamtvergütungsobergrenzen

Delegierte haben im Rahmen der Fragestunde der Vertreterversammlung der KZVB nach der Höhe der mit den Kassen ausgehandelten Gesamtvergütungen pro Jahr gefragt. Fehlanzeige! Der Vorstand der KZVB verweigerte mit Bezug auf einen bisher unbekanntem Geheimhaltungsvorbehalt die Antwort. Diesen Vorbehalt jedoch gibt es nach Expertenmeinung gar nicht. Im Gegenteil, die VertragszahnärztInnen sollten wissen, welche Summen für die Behandlung der Versicherten zur Verfügung stehen.

Ausschöpfung der Budgets

Konkrete Zahlen zur Auslastung der jeweiligen Kassenbudgets werden ebenfalls nicht veröffentlicht. Diese Zahlen wären aber ganz besonders wichtig, da diese gerade im Zusammenhang mit dem

Honorarverteilungsmaßstab möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf das Behandlungsangebot in den Zahnarztpraxen Bayerns haben.

Der aktuelle Vorstand ist im Jahr 2017 mit dem Versprechen angetreten, die Arbeit für die VertragszahnärztInnen mit maximaler Transparenz umzusetzen. Davon war bislang und ist bis zum heutigen Tage nichts zu spüren! Im Gegenteil: Im Sinne einer Hofberichterstattung werden die MitgliederInnen häufig sehr einseitig mit Beiträgen aus dem eigenen Haus versorgt, eine kritische Auseinandersetzung geschweige denn eine fruchtbare Einbeziehung der Opposition findet nicht statt. Hierzu bietet die Berufsvertretung ZZB einen Newsletter an, der auch ohne Mitgliedschaft bei ZZB abonniert werden kann. Wie?

1. Auf der Homepage „ZZB- online.de“ findet sich am Ende der Button: „Anmeldung zum Newsletter“
2. Sie erhalten dann in Ihrem Postfach einen Bestätigungslink.
3. Sie bestätigen Ihre Anmeldung mit dem Klick auf: Ja, ich melde mich für den Newsletter an.

Nach dieser Bestätigung gehören Sie zum Verteilerkreis des Newsletters und erhalten damit auch Informationen und Hintergrundwissen aus KZVB-externer Sicht. Unser Appell an alle ZahnärztInnen in Bayern: Nutzen Sie die angebotenen Medien, um sich zu informieren, eine Meinung zu bilden und um mit zu entscheiden- die Standespolitik braucht kritische Stimmen!

Dr. Armin Walter, München



Muster einer Vereinbarung über die Rückzahlung von Weiter- bzw. Fortbildungskosten

zwischen

Dr. XY, Schlossalle 1, yyyyy Musterstadt
– im Folgenden **„Arbeitgeber“**
genannt –

und

Frau YZ
– im Folgenden **„Arbeitnehmerin“**
genannt –

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom xx.yy.xyyy folgendes vereinbart:

§ 1 Art und Dauer der Fortbildung

Die Arbeitnehmerin nimmt in der Zeit von xy bis xz an einer Fortbildung (z.B. Weiterbildung zur ZMP) teil.

Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch der Mitarbeiterin und dient ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Freistellung und Vergütung

Der Arbeitgeber stellt die Arbeitnehmerin für die Dauer der Fortbildung unter Fortzahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei. Dies sind insgesamt z.B. xy Arbeitstage. Soweit die Fortbildung an Freitagen und Samstagen stattfindet, bringt die Arbeitnehmerin ihre Freizeit hierfür ein.

§ 3 Kosten der Fortbildung

Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Lehrgangskosten:
EUR z.B. 3.250,00

Fahrtkosten:
EUR z..B. 993,60
(z.B. 46 km einfache Strecke x 2 x 36 Kurstage x 0,30 EUR)

Die Rechnung über die Lehrgangskosten wird direkt an den Arbeitgeber gestellt. Die Fahrtkosten werden gegen Vorlage der Originalbelege bzw. gegen Nachweis der Teilnahme vor Ort an den jeweiligen Kurstagen an die Arbeitnehmerin erstattet.

§ 4 Rückerstattung

Kündigt die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers beruht oder kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos oder ordentlich verhaltensbedingt aus einem Grund, den die Arbeitnehmerin zu vertreten hat, so hat die Arbeitnehmerin die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der Fortbildung gemäß § 3 und die für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung (ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) an den Arbeitgeber zurück zu erstatten.

Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich für jeden vollen Monat des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung um 1/6 der Gesamtkosten.

Bricht die Arbeitnehmerin die Fortbildungsmaßnahme aus Gründen ab, die sie selbst zu vertreten hat oder scheidet sie aus einem in § 4 Abs. 1 genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis aus, bevor die Fortbildung erfolgreich beendet wurde, ist die Arbeitnehmerin zur Erstattung der bis zum Abbruch tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe verpflichtet.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Rückzahlungsforderung mit den Vergütungsansprüchen der Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen.

Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

Musterstadt, den

Arbeitgeber

Musterstadt, den

Arbeitnehmerin

Zur Leistungspflicht der privaten Zusatzversicherung – Vorvertraglichkeit

Viele Patientinnen und Patienten* haben inzwischen eine private Zahn-Zusatzversicherung abgeschlossen. Wenn sie dann einen Kostenvorschlag für eine geplante Behandlung bei dem Versicherer einreichen, will dieser oft wissen, bei welchen Zahnärztinnen und Zahnärzten* sie zu welchem Zeitpunkt waren, welche Befunde erhoben wurden und über welche Behandlungen gesprochen wurde. Wenn dann die beantragte Behandlung bereits vor Abschluss der Zusatzversicherung absehbar, besprochen oder auch nur empfohlen worden war, lehnt der Versicherer die Übernahme der Kosten mit der Begründung ab, dass diese Behandlung dann nicht unter den Versicherungsschutz falle, es bestehe eine sog. **Vorvertraglichkeit**, d.h. es liege kein Versicherungsfall vor. Der Versicherer will vermeiden, dass Patienten erst bei Behandlungsbedarf eine Versicherung abschließen und er dann die Kosten übernehmen muss. Dieser Standpunkt ist verständlich, aber die Ablehnung nicht in jedem Fall rechtlich korrekt. Bei der Beurteilung, ob eine Vorvertraglichkeit vorliegt, kommt es nämlich auf eine Reihe entscheidender Details an, die im Folgenden dargestellt werden.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist definiert als die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

Der Versicherungsfall beginnt nicht bereits mit der Erkrankung selbst, sondern erst mit der Heilbehandlung.

Für die Frage, ob eine ärztliche Leistung als „Beginn der Heilbehandlung“ anzusehen ist, ist der richtige Bezugspunkt nicht der konkrete Auftrag an den Arzt, sondern die behandlungsbedürftige Krankheit selbst. Zur „Behandlung“ einer Krankheit gehört nicht nur die unmittelbare Heiltätigkeit, sondern auch schon die erste ärztliche Untersuchung, die auf die Erkennung des Leidens abzielt, ohne Rücksicht darauf, ob sofort oder erst später mit den eigentlichen Heilmaßnahmen begonnen wird (u.a. LG Karlsruhe, Urteil

vom 19.11.2013, 2 O 92/13; OLG Karlsruhe Urteil vom 07.05.2013, 12 U 153/12 und 27.06.2013, 12 U 127/12).

Der Versicherungsfall endet nicht schon mit dem Abbruch oder der Beendigung der Behandlung. Der Versicherungsfall endet erst dann, wenn nach objektiven medizinischen Kriterien keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Trotz der Notwendigkeit von objektiven Kriterien ist ein Ermessensspielraum eröffnet. In diesem Zusammenhang kann auch die Dringlichkeit der Behandlung eine Rolle spielen.

Ist der Verzicht auf eine zahnärztliche Behandlung aus objektiver medizinischer Sicht gut vertretbar, so ist die mit einer Untersuchung begonnene Heilbehandlung auch wieder abgeschlossen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.06.2013, 12 U 127/12).

Kommt es zu einem Rechtsstreit, bedient sich das Gericht zur Beurteilung eines Sachverständigen, der diese vorzunehmen hat. Dennoch ist die Kenntnis der Kriterien auch für den Zahnarzt von Bedeutung, da er im Vorfeld Anfragen des Versicherers beantworten muss und im Gerichtsverfahren als Zeuge hinzugezogen werden kann.

Angaben bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat vor Abschluss des Versicherungsvertrages die Pflicht, „gefahrerhebliche Umstände“ anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 S. 1 VVG).

In einschlägigen Urteilen findet sich der Begriff der Vorvertraglichkeit vor allem in Fällen, in denen der Versicherer sich darauf bezieht, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Fragen zu Vorerkrankungen unvollständig beantwortet wurden. Bei der gerichtlichen Beurteilung kommt es u.a. dann darauf an, ob es dem Versicherungsnehmer bewusst sein musste, dass er relevante Erkrankungen verschwiegen hat. Hierbei ist von Bedeutung, wann von einem arglistigen Verschweigen auszugehen ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 1.10.2018, 9 U 165/16). *Beim Verschweigen leichterer Erkrankungen oder solcher, die vom Versicherungs-*

nehmer als solche angesehen werden, wird der Beweis dagegen häufig als nicht geführt angesehen werden können (LG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2013, 2 O 92/13; vgl. auch BGH Urteil vom 28.02.2007, IV ZR 331/05, VersR 2007, 785).

Teilweise füllt auch der Versicherungsmakler anhand der mündlichen Auskünfte des Versicherungsnehmers den Fragebogen aus. Lässt sich hier eine nur oberflächliche Befragung belegen, geht dies zu Lasten des Versicherers, da der Makler als Vertreter der Versicherung gilt. Nach der Auge-und-Ohr-Rechtsprechung lässt sich, wenn der Agent das Formular ausgefüllt hat, allein mit dem Formular nicht beweisen, dass der Versicherungsnehmer falsche Angaben gemacht hat, sofern dieser substantiiert behauptet, den Agenten mündlich zutreffend unterrichtet zu haben. (vgl. BGH, Urteil vom 10. 10. 2001, IV ZR 6/01; OLG Saarbrücken Urteil vom 07.05.2014, 5 U 45/13).

Auf unserem Fachgebiet wird es vor allem auf die Beurteilung des Behandlungsbeginns und der Behandlungsbedürftigkeit ankommen. Hier sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden.

Vorvertraglichkeit gegeben

Der Patient hat vor Abschluss der Versicherung Beschwerden, z.B. eine nicht funktionstüchtige Prothese wegen Alveolarfortsatzatrophie, Schmerzen, überkronungs-bedürftige Zähne, einen Abszess mit Notwendigkeit der Zahnentfernung und anschließender Lückenversorgung. In dieser Situation besteht Behandlungsbedürftigkeit. Der Patient geht zum Zahnarzt, dieser stellt die Behandlungsnotwendigkeit fest und beginnt die Heilbehandlung. Hier ist von Vorvertraglichkeit zu sprechen, die Behandlungskosten werden von der Zusatzversicherung nicht übernommen.

Auch über längere Zeit fortgesetzte Behandlungen wie 13-mal durchgeführte Antibiotikagaben zum Brückenerhalt ohne die absehbar erforderliche definitive Beseitigung der Ursache und zwi-

schenzeitlichem Versicherungsabschluss lassen den Schluss zu, dass die Behandlung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses noch nicht beendet war und somit weiter Behandlungsbedürftigkeit bestand (LG Osnabrück, Urteil vom 16.02.2012, 9 O 760/11).

Keine Vorvertraglichkeit

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das Gebiss einwandfrei versorgt, es bestehen keinerlei Beschwerden. Es besteht damit keine Indikation für therapeutische Maßnahmen, es besteht somit kein Behandlungsbedarf. Wenn dann zu einem späteren Zeitpunkt Behandlungsmaßnahmen erforderlich werden, fallen diese in die vertraglich vereinbarte Leistungspflicht. Der Zeitabstand zwischen Vertragsabschluss und Eintreten der Behandlungsnotwendigkeit ist nicht definiert. Es kann z.B. jederzeit eine Pulpitis auftreten, dann beginnt der Behandlungsfall. Die Tatsache, dass ein wurzelgefüllter Zahn statistisch erwarten lässt, dass er irgendwann einmal Beschwerden verursachen kann, begründet also keine Vorvertraglichkeit. Dies gilt auch, wenn eine Wurzelfüllung nicht optimal ist, da auch solche Zähne langfristig beschwerdefrei sein können. Gleiches gilt für funktionstüchtige festsitzende oder herausnehmbare Prothetik. Entscheidend ist der fehlende Behandlungsbedarf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hier ist die Beurteilung klar. Die Argumentation, dass z.B. ein wurzelgefüllter Zahn irgendwann verloren geht, kann demnach ebenfalls keine Vorvertraglichkeit begründen.

Das gegenteilige Verständnis würde vielmehr dazu führen, dass nach einer ersten Behandlung eines Zahnes jegliche weitere Behandlung immer noch Bestandteil der ersten Behandlung wäre (LG München I, Urteil vom 25.11.2015, 23 O 3035/14***).

Fragliche Vorvertraglichkeit

Strittig sind hingegen Konstellationen, in denen vor Vertragsabschluss vom Zahnarzt bereits Behandlungsvorschläge gemacht wurden. Im Falle eines Kostenvoranschlags oder einer Rechnung stellt der Versicherer in der Regel die Frage, bei wem der Patient zuvor in Behandlung war und welche Maßnahmen empfohlen wurden. Ist die geplante Maßnahme bereits angesprochen worden, lehnt er oft die Kostenübernahme ab. Damit ent-

steht die Frage, ob dies im konkreten Fall rechtens ist.

Rechtliche Kriterien

Die rechtlichen Beurteilungskriterien werden vom LG München I (Urteil vom 25.11.2015, 23 O 3035/14**) folgendermaßen formuliert:

Die Frage, ob die vorherige Behandlung, die mit der Diagnose beginnt, abgeschlossen ist, weil keine aktuelle medizinische Notwendigkeit für die Fortsetzung der Behandlung bestand, beantwortet sich nicht nach der subjektiven Einschätzung des Patienten oder des Arztes, sondern richtet sich allein nach objektiven Kriterien.

Zwar ist der Versicherte, wenn er wegen einer Krankheit einen Arzt einmal in Anspruch genommen hat, grundsätzlich daran gehindert, den Versicherungsfall willkürlich abzubrechen und einen neuen zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt zu beginnen, obwohl es sich tatsächlich um die Weiterbehandlung der früheren Krankheit handelt (BGH, Urteil vom 14.12.1977, IV ZR 12/76) Das bedeutet aber nicht, dass der Versicherungsfall nie enden und ohne jegliche Einschränkung sämtliche Folgebehandlungen mitumfassen würde. Vielmehr kommt es darauf an, ob die medizinische Heilbehandlung beendet oder lediglich unterbrochen war.

Regelmäßig entfällt die Behandlungsbedürftigkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Fortführung der Heilbehandlung medizinisch nicht mehr notwendig ist.** Mit dieser Begriffsbestimmung wird für die Beendigung des Versicherungsfalles an denselben Umstand angeknüpft, der für dessen Eintritt maßgeblich ist, nämlich den Beginn einer medizinisch objektiv notwendigen Heilbehandlung. Maßgeblich ist dabei, ob die Behandlungsbedürftigkeit nach der letzten auf Heilung gerichteten Behandlung entfallen ist. Dies bemisst sich nicht nach subjektiven, sondern objektiven Kriterien (BGH, Urteil vom 14.12.1977, IV ZR 12/76. OLG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2011, 7 U 27/11)

Insofern genügt es, dass der objektive medizinische Befund es nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft aus objektiv vertretbar erscheinen lässt, die Behandlung als medizinisch erforderlich anzusehen. Damit ist ein nach objektiven Kriterien zu bestimmender Entscheidungsspielraum für das „wie“ und „ob“

*der Behandlung eröffnet**.* Dies gilt entsprechend für deren Beendigung, so dass für die Beurteilung, ob die Behandlungsbedürftigkeit entfallen ist, weil sie medizinisch nicht mehr notwendig ist, derselbe durch die Vertretbarkeit der getroffenen Entscheidung begrenzte Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Auch insofern wird der Entscheidungsspielraum nicht durch die subjektive Einschätzung des behandelnden Arztes definiert, sondern ist anhand einer objektiven Sicht nach Maßgabe des Stands der medizinischen Wissenschaft zu beurteilen. Das Zeugnis des behandelnden Arztes allein ist dabei kein geeignetes Beweismittel für die Ermittlung der Grenzen der vertretbaren Entscheidungen; vielmehr bedarf es hierfür der Einholung eines Sachverständigengutachtens (LG München I, Urteil vom 25.11.2015, 23 O 3035/14***).

Beispiele

Es kommt also auf die Details an. Im Folgenden sollen diesbezügliche Überlegungen anhand von Beispielen dargelegt werden.

Das parodontal erkrankte Gebiss

Eine Gingivitis / parodontale Erkrankung stellt einen behandlungsbedürftigen Befund dar. Hier stellt sich die Frage, ob die Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt als abgeschlossen angesehen werden kann. Da der Versicherungsfall nicht schon mit dem Abbruch oder Beendigung der Behandlung endet, sondern erst dann, wenn keine Behandlungsbedürftigkeit besteht, ist dieser Umstand zu würdigen. Weitere Behandlungsbedürftigkeit wird anzunehmen sein, wenn Zähne bereits im Zuge der Behandlung vor Erreichen des Stadiums der Erhaltungstherapie aus parodontalen Gründen verlorengehen. Kommt es später zu einem Zahnverlust, wird die Beurteilung vor allem die Zeitabläufe und den Erfolg der Therapie berücksichtigen müssen, um ggf. die Beendigung des Behandlungsfalles festzustellen. Ein nach Versicherungsabschluss auftretender kariesbedingter Zahnverlust hat mit der Parodontitis nichts zu tun.

Die Prothese

Solange eine Prothese funktionstüchtig ist, besteht kein Behandlungsbedarf. Auch wenn Reparaturen erforderlich werden, der Zahnarzt darauf hinweist, dass diese nicht lange halten werden und eine Neuankfertigung oder Implantate zu

empfehlen/erforderlich sind, begründet diese Empfehlung alleine noch keine Behandlungsnotwendigkeit. Wenn der Patient sich für eine Reparatur entscheidet und die Prothese dann eine angemessene Zeit vor Vertragsabschluss funktionstüchtig ist, ist die Vorvertraglichkeit nicht gegeben, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Behandlungsnotwendigkeit besteht. (LG München I, Urteil vom 25.11.2015, 23 O 3035/14, ***)

Die Krone

Immer wieder stellt sich die Frage, ob ein Zahn bei großen Füllungen wegen Frakturgefahr nicht besser überkront werden sollte. Ist die Krone frakturiert, besteht Behandlungsnotwendigkeit. Solange der Zahn mit konservativen Mitteln wieder funktionstüchtig gemacht werden kann, und dieser Zustand eine gewisse Zeit besteht, besteht keine Behandlungsnotwendigkeit mehr, der Behandlungsfall ist abgeschlossen.

Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Aufklärung vom Zahnarzt verschiedene Möglichkeiten der Behandlung anzusprechen sind. Diese reichen von einfachen über bessere, komfortablere, optimale bis hin zu maximalen Versorgung. Allein diese Behandlungsvorschläge begründen jeder für sich noch keine medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung und damit noch keine Vorvertraglichkeit, wengleich sie medizinisch indiziert,

sinnvoll und vertretbar sein können. Der Patient kann sich zu jeder Maßnahme entscheiden, die die Krankheit oder das Leiden behandelt. Ist diese Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, besteht keine Behandlungsbedürftigkeit mehr, der Behandlungsfall ist dann abgeschlossen.

Weiter entspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass auch suboptimal erscheinende Versorgung sehr lange funktionstüchtig sein können. Dem widerspricht nicht, dass zur Verbesserung der Situation weitere Behandlungen möglich sind und dann auch eine medizinische Indikation gegeben ist, diese durchzuführen.

Schließlich müssen sich die Vorstellung des Zahnarztes über eine sinnvolle Behandlungsvorgehensweise und die Vorstellungen des Patienten über das Erfordernis und die Notwendigkeit einer Behandlung nicht decken.

*Das eine höherwertige Behandlung möglich gewesen wäre, steht einer Beendigung der Heilbehandlung nicht entgegen. Eine medizinische Behandlung ist nämlich nicht erst dann abgeschlossen, wenn sie die höchstwertige oder bestmögliche ist (LG München I, Urteil vom 25.11.2015, 23 O 3035/14***).*

Die Argumentation des Versicherers, dass bei bestimmten Konstellationen (lange Brücken, wurzelgefüllte Zähne) mit weiteren Maßnahmen zu rechnen ist, ist rechtlich nicht relevant, da sogar jeder gesunde Zahn irgendwann verloren gehen kann. Diese Argumentation wider-

spricht dem Grundprinzip der Versicherung, mit dem künftige mögliche Risiken gegen Zahlung einer Prämie versichert werden.

Zusammenfassung

Vorvertraglichkeit ist dann gegeben, wenn vor Vertragsabschluss Behandlungsnotwendigkeit bestand und die Heilbehandlung nicht abgeschlossen war. Behandlungsvorschläge, die vor Vertragsabschluss gemacht wurden, begründen nicht automatisch eine Vorvertraglichkeit. Bei der Beurteilung kommt es auf verschiedene Details an, die stets anhand objektiver Kriterien und nicht nach der subjektiven Einschätzung des Patienten oder des Zahnarztes zu treffen sind. Der verbleibende Ermessensspielraum ist im Prozess nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu beurteilen. Diesen legt regelmäßig ein/e Sachverständige/r dar.

**Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies,
Praxis für MKG-Chirurgie, München
praxis@fischer-brandies.de**

**Heidi Annette Jobst,
Conlex Rechtsanwälte, München
jobst@conlex-anwalt.de**

* Wegen der besseren Lesbarkeit wird anstelle von Patientinnen und Patienten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten von Patienten / Zahnärzten gesprochen

** Von den Autoren unterstrichen

*** Das Urteil kann bei den Autoren angefordert werden



Berechnung der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte - Früheres Bundesgebiet (ab 1962).

73,2 % Beträgt die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 1988 bis zum aktuellen Indexstand vom Jahr 2020

Dieser Berechnung liegt bis Dezember 1999 der von Ihnen gewählte Index zu Grunde. Ab Dezember 1999 wird die Indexreihe des Verbraucherpreisindex für Deutschland zu Grunde gelegt.

33 Jahre:
Seit 1988 wurde der
GOZ-Punkt看wert nicht
mehr angepasst.

1988

2021

Dr. Dr. Frank Wohl, 05.2021
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Kommentar zur Tabelle „Entwicklung des Preisindex für Lebenshaltung von 1988 – 2021“

Die oben dargestellte Tabelle von Dr. Dr. Frank Wohl, Grafenwöhr, zeigt deutlich, dass der Preisindex für Lebenshaltung von 1988 – 2020 um 73,2% gestiegen ist, während sich der

GOZ-Punkt看wert im selben Zeitraum unverändert blieb!

Diese offensichtliche Schiefelage lässt eine sachgerechte Honorarfindung bei GOZ-Leistungen mittels des vorhandenen

Paragrafenteils der GOZ schlicht nicht wirklich zu.

Es gibt vieles zu tun!

**Dr. Peter Klotz,
Germering**

Update Parodontologie 2021

Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern am Samstag, 10.07.2021
im Kultur + Kongress Zentrum Rosenheim

Prof. Dr. James Deschner, Direktor der Abt. Für Parodontologie und Zahnerhaltung der Universitätsklinik Mainz und Prof. Dr. Jamal Stein haben für unseren oberbayerischen ZBV-Sommerkongress in Rosenheim ein interessantes und hochaktuelles Programm beginnend mit einem Überblick zur Parodontitisentstehung bis zu den Therapieoptionen zusammengestellt.

Auch die systemischen Zusammenhänge mit Allgemeinerkrankungen werden bei den Vorträgen breiten Raum einnehmen ebenso wie die Analyse des Risikoprofils der Patienten.

Im Überblick und im Detail an Fallbeispielen werden die (neue 2018er-) Klassifikation von Parodontitiden entsprechend dem Stadium, Grad und der Ausdehnung oder dem Verteilungsmuster erklärt.

Während die Bedeutung der Mundhygiene für die Ätiologie kontrovers diskutiert wird, führt die antiinfektiöse Therapie im Sinne der Entfernung des subgingivalen Biofilms zu einer voraussagbaren Eliminierung oder Reduktion der Infektion, die dann auch für eine folgende chirurgische Therapie eine wichtige Voraussetzung darstellt.

Natürlich werden hier auch die Erfolgsaussichten chirurgisch regenerativer Massnahmen und ästhetisch verbessernder Gingivalchirurgie besprochen.

Abschließend werden die prognostische Beurteilung pa-vorgeschädigter Zähne und ihre prothetische Wertigkeit thematisiert.





**Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayern für Zahnärzte/-innen und
Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 10.07.2021
im Kultur + Kongress Zentrum
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim**

Als Referenten konnten diesmal für die Fortbildung gewonnen werden:

Univ.-Prof. Dr. med. dent. James Deschner
Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung
Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz
und
Prof. Dr. Jamal M. Stein, MSc.

Zahnärztliches Praxiszentrum für Implantologie, Parodontologie und Prothetik, Aachen

Thema: **„UPDATE PARODONTOLOGIE 2021“**

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2021 bei unserer Fortbildung begrüßen dürfen.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz f. ZÄ

Im Anschluss an die Sommerfortbildung können Sie Ihre Fachkunde im Strahlenschutz aktualisieren, diese Aktualisierung ist nur buchbar in Verbindung mit der Anmeldung zur Sommerfortbildung.

Kurszeit von 17:00 bis 18:00 Uhr

Der ZBV Oberbayern ist bestrebt, die Fortbildungen in der geplanten Form durchzuführen. Bedingt durch die Corona-Pandemie besteht allerdings zurzeit noch keine Planungssicherheit. Auch sind die weiteren Vorgaben durch die Politik zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Deshalb bitten wir Sie um Verständnis, dass wir uns eine kurzfristige Absage der Veranstaltung vorbehalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender



Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender



Dr. Martin B. Schubert
Fortbildungsreferent

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder online unter www.zbvobb.de

ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang
Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de



SCAN ME

Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung 2021

Zahnarzt/ Zahnärztin pro Person (8 Fortbildungspunkte)	200,- €
Zahntechniker/Zahntechnikerinnen	170,- €
1. ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	60,- €
Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	40,- €
Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz f. ZÄ	50,- €

Möglich nur in Verbindung zur Anmeldung der Sommerfortbildung

Ausgebucht!

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich zur Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayerns an:

- ich/ wir komme/n verbindlich zur Sommerfortbildung
 ich/ wir komme/n verbindlich zur Aktualisierung der Fachkunde in Strahlenschutz f. ZÄ

 Name Zahnarzt/ Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

 Name Zahnarzt/Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Praxisanschrift/ Laboranschrift

 Tel.-Nr.:

 Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/i

 in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

 Kontonummer

 BLZ

 BIC

 IBAN

 Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

 Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

 Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstaus laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter ha nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Anmeldung bitte an: ZBV Oberbayern Verwaltung der Fortbildungskurse Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang
 Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, (Ergebnisse der Datenabfrage der BLZK wg. eHBA) möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihrer Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)

- Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.
- Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.
- Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.
- Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)
- Arbeitsplatzwechsel (**neuer Arbeitgeber**, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.
- Änderung des Hauptwohnsitzes (**gilt auch für Mitglieder mit eigener Praxis**), bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.
- Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.
- Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine **beglaubigte** Kopie zusenden.

- Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.
- Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.
- Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

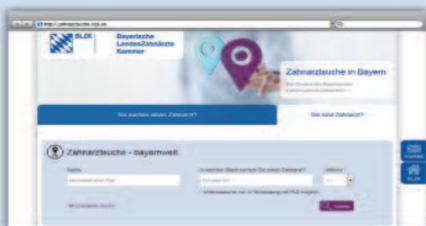
Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrtens
 Tel: 089 – 79 35 58 8-2
 Fax: 089 – 81 88 87 40
 E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
 Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
 Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
 LandesZahnärzte
 Kammer

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder



SCAN ME

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Röntgenaktualisierungskurse als Onlinekurse angeboten!!!

Röntgenkurs Aktualisierung – ZAHNÄRZTE 5 Fortbildungspunkte

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind

Gebühr	€ 60,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat		
Termine	Kurs Nr. 21-104	23.06.2021	18:00 bis 20:15 Uhr ausgebucht
	Kurs Nr. 21-107	06.11.2021	09:00 bis 11:15 Uhr München

Die qualifizierte Ausbildungspraxis – Ausbilden leicht gemacht 8 Fortbildungspunkte

Praxisnaher Kurs, damit Ausbildung gelingt für Zahnärzte und ausbildendes Personal

Gebühr	€ 280,00 inkl. Skript		
Termin	Kurs Nr. 241	12.06.2021	09:00 bis 17:00 Uhr München

Präsenzveranstaltung (falls Durchführung pandemiebedingt am 12.06.21 nicht möglich, wird der Kurs auf einen anderen Termin verlegt)

Sommerfortbildung Rosenheim 2021 **ausgebucht**

„UPDATE PARODONTOLOGIE 2021“ mit Univ. Prof.-Dr. James Deschner und Prof. Dr. Jamal M. Stein, MSC

Gebühr	€ 200,00 Zahnarzt/Zahnärztin, € 170,00 Zahntechniker/Zahntechnikerinnen € 60,00 1. ZFA, ZMF, ZMP,ZMV,DH, € 40,00 jede weitere ZFA,ZMF,ZMP,ZMV,DH		
Termin	Fortblg. Nr. SFO-06	10.07.2021	09:00 bis 17:00 Uhr Rosenheim

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ:

Gebühr	€ 50,00	10.07.2021	17:00 bis 18:00 Uhr Rosenheim
---------------	---------	------------	-------------------------------

Nur in Verbindung mit einer Buchung zur Sommerfortbildung möglich

Röntgenkurs Aktualisierung – ZFA

ZAH/ZFA die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren

Gebühr	€ 50,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat		
Termine	Kurs Nr. 21-804	25.06.2021	14:00 bis 15:30 Uhr München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-810	07.07.2021	16.30 bis 18.00 Uhr Online-Übertragung
	Kurs Nr. 21-809	18.12.2021	09:00 bis 10:30 Uhr München

1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Gebühr	€ 130,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat		
Termine	Kurs Nr. 633	18.09.2021	09:00 bis 18:00 Uhr München

Prophylaxe Basiskurs

DER Prophylaxe Basiskurs für IHR zahnärztliches TEAM: DER Einstieg in die Prophylaxe nach der abgeschlossenen Ausbildung für ALLE

Gebühr	€ 640,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat		
Termine	Kurs Nr. 546	ab 29.06.2021	09:00 bis 19:00 Uhr München ausgebucht
	Kurs Nr. 547	ab 24.09.2021	09:00 bis 19:00 Uhr München ausgebucht

ZMP Aufstiegsfortbildung 2021 – 2022 in München

Gebühr	€ 3.250,00 inkl. Skripte + Mittagessen, zzgl. BLZK Prüfungsgebühr		
Termin	Kurs Nr. 423-1	vom 27.10.2021 bis 11.09.2022	München

Unterlagen bitte anfordern bei:
Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Auszubildende

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung/cat/azubi> oder

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Kurse als Onlinekurse angeboten!!!



SCAN ME

Fit nach Covid-19 Teil 1 und Teil 2 Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9090	08.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9091	22.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Bema/GOZ-Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Gebühr	€ 95,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 2124	19.11.2021	09:30 bis 17:00 Uhr	München

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9092	17.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9094	10.12.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9093	24.11.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München



Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2021/2022

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	27.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	28.10.2021 29.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	30.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	10.11.2021 11.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin Dr. T. Killian, ZÄ	12.11.2021 13.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	25.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH Dr. Kempf, Ärztin	26.11.2021 27.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	19.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	20.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	21.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH; Dr. Klotz, ZA	22.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	08.02.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	09.02. – 12.02.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	16.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	17.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	06.09.2022 (Anmeldeschluss: 30.07.2022)
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	18.03. – 19.03.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	06.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	07.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	08.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	13.09. – 17.09.2022
K. Wahle, DH	09.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2022)
K. Wahle, DH	18.05. – 21.05.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	13.07.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	10.09. – 11.09.2022 Übungstage (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2021/2022

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

„Die qualifizierte Ausbildungspraxis“ – Ausbilden leicht gemacht –

Praxisnaher Kurs, damit Ausbildung gelingt

Zielgruppe: Zahnärzte, Ausbildendes Fachpersonal

Trotz der Verlockungen der Digitalisierung ist es für das Unternehmen Zahnarztpraxis wichtiger denn je, sich mit der einzigen Konstanten in der veränderten Gesellschaft und Arbeitswelt zu beschäftigen – dem Menschen. Und hier vor allem mit dem Fachkräftenachwuchs.

Als Ausbilder sichern Sie sich die zukünftigen Fachkräfte und schaffen so jetzt die Grundlage für die erfolgreiche Zukunft Ihres Unternehmens.

Dieser praxisnahe Kurs vermittelt Ihnen die rechtlichen Grundlagen der Ausbildung, zeigt auf, wie Sie Ausbildung richtig gestalten und liefert Ihnen praktische Tipps für einen erfolgreichen Ausbildungsalltag. Wir arbeiten gemeinsam an den von Ihnen gestellten Fragen und besprechen Problemlösungen.

Der Kurs schließt ab mit dem Zertifikat „Die Qualifizierte Ausbildungspraxis“.

Referentin:

Dr. Brunhilde Drew Zahnärztin
Referentin für Zahnärztliches Personal im
ZBV Oberbayern
30 Jahre Ausbildungserfahrung in
eigener Praxis



Termin:

Samstag, 12.06.2021
von 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort:

ZBV Oberbayern,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

Gebühr:

€ 280,00 inkl. Skript

Kurs Nr:

241 (begrenzte Teilnehmerzahl!)

Praxisrelevante Fragen der Teilnehmer zum Thema Ausbildung können vorab per Mail unter dr.drew@t-online.de an die Referentin gesendet werden

**Anmeldung unter
www.zbvobb.de oder bei
Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568
Fax. 08146-99 79 895**

Präsenzveranstaltung (falls Durchführung pandemiebedingt am 12.06.21 nicht möglich, wird der Kurs auf einen anderen Termin verlegt).



Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
 Tel.: 08146/99 79-568 | Fax: 08146/99 79-895 | E-Mail: fortbildung@zbvobb.de

KursanmeldungZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND

OBERBAYERN

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Kurs-Nr.: _____

Name, Vorname Kursteilnehmer/in: _____

Geburtsdatum **und** Geburtsort : _____

Adresse Kursteilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: _____

 Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Adresse der Praxis: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden:**Praxispersonal:****Röntgenkurs (10 Std.):** Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Röntgenkurs (24 Std.):** amtlich beglaubigte Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Prophylaxe-Basiskurs:** ZAH/ZFA-Urkunde, aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz:** Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**ZMP Aufstiegsfortbildung:** Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung, ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung, Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE) Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>**Zahnärzte/innen:**

Aktualisierung der Fachkunde: _____

 Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin**Zahlung der Kursgebühr**

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV Oberbayern an.

 Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

Datum

Unterschrift / Stempel

 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV Oberbayern, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

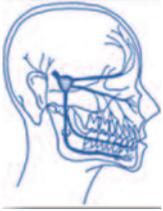
Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum

Unterschrift / Stempel Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV Oberbayern von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvobb.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Zahnersatz – welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Welche Aussage bezüglich der Wurzelstifte ist richtig?

- Es gibt einzeitige und dreizeitige Wurzelstifte.
- Wurzelstifte befinden sich neben der Pulpa
- Für zweizeitige Wurzelstifte benötigt man eine Abformung.
- Einzeitige Wurzelstifte werden im Labor vom Zahntechniker hergestellt.
- Ein- und zweizeitige Wurzelstifte sind konfektioniert. Deshalb ist bei beiden eine Aufbaufüllung nötig.

Welche Aussage zu Brücken ist richtig?

- Geteilte Brücken werden bei jeder Pfeilersituation empfohlen.
- Die Zähne, auf denen die Ankerkronen befestigt sind, nennt man disparallele Ankerzähne.
- Eine einspannige Brücke hat nur ein Brückenglied.
- Als Spanne wird der Weg von einem Pfeilerzahn zum nächsten Pfeilerzahn bezeichnet.
- Freidbrücken sind statisch stabiler als Endpfeilerbrücken.

Welche Aussage zur Abrechnung von Brücken ist richtig?

- Eine Spanne wird mit BEMA 93 abgerechnet.
- Eine vestibulär verblendete Ankerkrone wird mit BEMA 20b abgerechnet.
- In der GOZ verwendet man für die Spanne die Position 4070.
- Bei einer provisorische Brücke wird in der GOZ mit der Position 5120 für die Spanne und 5140 je Ankerkrone abgerechnet.
- Im Heil- und Kostenplan ist das Befundzeichen für ein Geschiebe das „O“.

Welche Aussage zu Einzelkronen ist richtig?

- Aufbaufüllungen für Einzelkronen werden mit BEMA 13c oder 13 d abgerechnet.
- Eine Aufbaufüllung wird in der GOZ analog abgerechnet, wenn sie adhäsiv befestigt wird.
- Adhäsiv befestigte metallische Vollgusskronen sind andersartig.
- Eine Einzelkrone wird in der GOZ mit der Position 2220 abgerechnet.
- Die provisorische Krone wird im BEMA mit der Position 19 abgerechnet.

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de

Aktuelle Kursangebote 2021 des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 2103:

23.09. – 25.09. und 30.09. – 03.10.2021

Kursnummer 2104:

18.11. – 20.11. und 25.11. – 28.11.2021

Aktualisierung Helferinnen

Kursnummer 2109:

29.09.2021

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 2113:

22.10.2021

Aktualisierung Zahnärzte/innen

Kursnummer 2117:

29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Kursnummer 2121: 16.06.2021

Kursnummer 2123: 06.10.202

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Georg-Hallmaier-Straße 6, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Obmannsbereich Berchtesgadener Land

Einladung zur Notdiensteinteilung für 2022 mit anschließendem Kurzvortrag durch Drs. Bertram

Teilnehmer an der Fortbildung erhalten 2 Fortbildungspunkte

Termin: 16.06.2021 um 19:00 Uhr

Ort: Gasthof Altwirt Piding

ZA Florian Gierl, Freier Obmann im Obmannsbereich Berchtesgadener Land

Obmannsbereich Fürstenfeldbruck (FFB)

Stammtischtermine Germering 2021

Dienstag 22.06.2021, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

34. Oberpfälzer Zahnärztetag 2021

MEDIZIN UND IMPLANTOLOGIE IN DER TÄGLICHEN PRAXIS
25.06. / 26.06.2021, in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Regensburg und dem Förderverein Fachgruppe Zahntechnik e. V.

Schirmherr:

Prof. Dr. Dr. Torsten E. Reichert

Wissenschaftliches Programm

Freitag, 25.06.2021 vormittags

09.00–09.15 Uhr

Eröffnung und Begrüßung

09.15–10.15 Uhr

Prof. Dr. Dr. Henning Schliephake, Göttingen

Die Anamnese – soviel Zeit muss sein!

10.15–11.15 Uhr

PD Dr. Dr. Frank Halling, Fulda
 Häufig verordnete Medikamente – Zahnärztlich relevante Risiken und Interaktionen

11.15–11.30 Uhr

PAUSE

11.30–12.30 Uhr

Prof. Dr. Mark Berneburg, Regensburg
 Allergische Reaktionen in der zahnärztlichen Praxis

12.30–13.30 Uhr

Prof. Dr. Andrea Bäßler,

Regensburg

Der kardiologische Problempatient – Erkennen, Reagieren, Behandeln

13.30–14.15 Uhr

MITTAGSPAUSE

Freitag, 25.06.2021 nachmittags

14.15–15.15 Uhr

Prof. Dr. Dr. Martin Kunkel,

Bochum

Der Patient hat nichts – und nun?

15.15–16.15 Uhr

PD Dr. Anne Wolowski, Münster

Kommen Sie mir bloß nicht mit „Psyche“

16.15–16.30 Uhr **PAUSE**

16.30–17.30 Uhr

Prof. Dr. Dr. Torsten E. Reichert,

Regensburg

Interdisziplinäre Fallbeispiele aus der täglichen Praxis – was hätten Sie gemacht?

Samstag, 26.06.2021

09.00–09.15 Uhr

Begrüßung und Einführung in das Thema

09.15–10.15 Uhr

Dr. Friedemann Petschelt &

Dr. Johannes Petschelt,

Lauf a. d. Pegnitz

Ist die digitale Implantologie ein Fluch der Zeit oder ein wirklicher Fortschritt?

10.15–11.15 Uhr

PD Dr. Dr. Markus Schlee, Forchheim

Bewährte Knochenaugmentations-techniken für die Praxis

11.15–11.30 Uhr

PAUSE

11.30–12.30 Uhr

Prof. Dr. Dr. Heinz Kniha, München

Keramikimplantate – eine Standortbestimmung

12.30–13.30 Uhr

Prof. Dr. Bernd Salzberger, Regensburg

Corona – Ist der Spuk vorbei?

13.30–13.40 Uhr

Abschluss des Oberpfälzer Zahnärztesamstags 2021

– Änderungen vorbehalten –

Infos für Zahntechniker/innen zum Programm am Samstag, 26.06.2021:

Für Rückfragen zur Anmeldung als Zahntechniker/in wenden Sie sich bitte direkt an den

Förderverein

Fachgruppe Zahntechnik e. V.

Herrn Roland Birner

Böhmerwaldstraße 17

93128 Regensburg

Tel.: 09129 4030-671

Mobil: 0170 7803183

Anmeldung

für den 34. Oberpfälzer Zahnärztesamstag 2021 als Onlinekongress am 25./26.06.2021

Anmeldung nur online unter:

<https://www.zbv-opf.de/zaetag>

Tagungsgebühren

Zahnärzte/innen

Zahntechniker/innen

Gesamtprogramm 25./26.06.2021:

249,- € / 199,- €*

Freitag, 25.06.2021: 140,- €

Samstag, 26.06.2021: 140,- €

Studenten/innen

Gesamtprogramm 25./26.06.2021:

70,- €

Freitag, 25.06.2021: 40,- €

Samstag, 26.06.2021: 40,- €

* **Sonderpreis** für Teilnehmer/innen bei Reservierung bis **31.05.2021**. Danach gelten die üblichen Tagungsgebühren.

Ein Rücktritt ist bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben. Bei späterer Absage ist eine Rückerstattung der Tagungsgebühren ausgeschlossen, eine Ersatzperson kann jedoch benannt werden.

Fortbildungsnachweis (Freitag und Samstag)

Dieser Kongress erfüllt die Anforderungen zur zahnärztlichen Fortbildung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für Zahnärzte/innen.

Freitag: 8 Fortbildungspunkte

Samstag: 5 Fortbildungspunkte

Gesamtprogramm (Freitag und Samstag): 13 Fortbildungspunkte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Bezüglich der Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnärzte/innen und Zahnärztliches Personal hatte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) während der Coronapandemie ursprünglich empfohlen, dass ablaufende, 5-jährige Aktualisierungsfristen bis zum 31.12.2020 ohne weitere Prüfung als eingehalten gelten, wenn die bereits angemeldete Kursteilnahme danach zum nächstmöglichen, beim Kursveranstalter verfügbaren Termin, erfolgt. Diese Empfehlung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz erneut um ein weiteres Jahr, also **bis zum 31.12.2021, verlängert**.

Für Sie besteht also die Notwendigkeit einen solchen Kurs zu besuchen, wenn der Erwerb der Fachkunde oder die letzte Aktualisierung der Fachkunde **im Jahre 2015** oder **2016** erfolgt ist.

Das Programm des 34. Oberpfälzer Zahnärztesamstages ist von der Bayerischen Landeszahnärztekammer als geeignet anerkannt, um die Fachkunde für Zahnärzte/innen gemäß Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) i. V. m. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu aktualisieren. Voraussetzung für die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV ist die Teilnahme am Gesamtprogramm (Freitag und Samstag). Das Selbststudium des Röntgenskripts der BLZK vor dem 34. Oberpfälzer Zahnärztesamstag und die erfolgreiche Beantwortung des Prüfungsbogens sind zur Aktualisierung erforderlich. Der Original-Prüfungsbogen muss hierbei vollständig ausgefüllt innerhalb 48 Stunden nach Kursende per Post (Fax, E-Mail nicht ausreichend!) an den ZBV Oberpfalz gesendet werden.

Teilnehmergebühr:

50,00 € inkl. Verwaltungskosten für Skript und Zertifikat

Anmeldeschluss:

14 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Wenn Reisen wieder erlaubt ist und Spaß macht:

Tirol, Innsbruck und Swarovski

Über ein Jahr Leben mit der Pandemie ist auch ein Jahr weitgehend ohne Reisen. Nur ganz Hartgesottene zieht es jetzt in die Ferne. Noch ist kein Ende der Tragödie in Sicht. Aber wenn ...! Wohin würde man jetzt gerne reisen? An die Ostsee? In die Südsee?

Umfragen haben ergeben, dass viele Menschen jetzt mehr als bisher Ziele im Inland ansteuern möchten – oder innerhalb Europas, aber mit Bus, Bahn oder Auto zu erreichen. Österreich vielleicht, vielleicht Tirol. Dort gibt es beeindruckende Landschaften zu entdecken, aber auch Orte mit langer Geschichte, von der die historischen Altstädte erzählen. Innsbruck zum Beispiel.

Idyllisch am Inn gelegen, erwartet die fünftgrößte Stadt Österreichs den Reisenden mit einer beeindruckenden Silhouette: Das Karwendel-Gebirge grüßt schon von Weitem und lädt ein in die Landeshauptstadt Tirols – zum Stadtbummel, zum Erkunden der Sehenswürdigkeiten

und der kulinarischen Köstlichkeiten der Region – oder auch zum Heiraten.

Wer sich rechtzeitig anmeldet, kann sich das Ja-Wort im 1420 erbauten Neuen Hof mit dem weltbekannten Goldenen Dachl geben und für eine einmalige Kulisse für die Hochzeitsfotos sorgen. Dieses „Dachl“ ist übrigens das Wahrzeichen Innsbrucks. Der spätgotische Prunkerker wurde von Kaiser Maximilian dem Ersten im 15. Jahrhundert aus Anlass seiner Hochzeit mit Bianca Maria Sforza von Mailand in Auftrag gegeben. Er ist mit 2657 feuervergoldeten Kupferschindeln gedeckt.

Neben zahlreichen Kirchen hat Innsbruck auch einen Dom. Der Dom zu St. Jakob wurde erstmals 1181 in einer Urkunde erwähnt. Die riesige Kathedrale ist heute Bischofsitz der römisch-katholischen Diözese Innsbruck. Ein Aquarell von Albrecht Dürer aus dem Jahre 1494 ist die älteste erhaltene Ansicht des Doms. Er beherbergt seit 1650 auch das berühmte

Gnadenbild Mariahilf von Lucas Cranach dem Älteren. Seither hat sich St. Jakob zu einem Marienwallfahrtsort entwickelt.

Zu den prächtigsten Bauten der Innsbrucker Altstadt zählt die Hofburg, die von den Habsburgern errichtet und bewohnt wurde. Die zum Schloss ausgebaute Anlage präsentiert sich heute im Rokoko-Stil und kann zum Teil besichtigt werden. Ihre prunkvolle Gestaltung veranlasste Kaiserin Maria Theresia, die den Wiener Rokoko nach Innsbruck brachte. Mitglieder der Kaiserfamilie bewohnten die Innsbrucker Hofburg noch bis 1918, dem Ende der Monarchie in Österreich.

Direkt hinter der Hofburg liegt die Talstation der Innsbrucker Nordkettenbahn. Über diese Seilbahn gelangt man in wenigen Minuten aus dem Stadtzentrum direkt auf eine Höhe von 2344 Metern – auf den Hafelekar im größten Naturpark Österreichs. Von hier aus hat man einen einzigartigen Blick auf die Stadt und das Karwendelgebirge. Und mit der vor kur-



Schloss Ambrass



Frisch Vermählte vor dem Goldenen Dachl



Helblinghaus mit seiner barocken Stuckfassade

zem aufwändig sanierten Hungerburgbahn gelangt man direkt aus der Altstadt, mit einer Ausstiegsmöglichkeit am beliebten Alpencampus, in nur acht Minuten auf die Hungerburg. Das ist ein Stadtteil von Innsbruck, einige hundert Meter über der Stadt gelegen.

Eines der schönsten Häuser der Altstadt ist das Helblinghaus mit seiner barocken



Inszenierung der Kristallwelten in der Gebirgslandschaft

Stuckfassade. Ursprünglich war das Bürgerhaus aus dem 15. Jahrhundert im gotischen Stil erbaut worden. Im 18. Jahrhundert hat man den Künstler Anton Gigl damit beauftragt, die Stuckarbeiten zu fertigen. Bis heute zieren das Haus üppige Blumenranken, Muscheln, Früchte und Putten.

Direkt am Marktplatz steht die Ottoburg, ein Wohnturm aus dem Jahre 1476. Der Turm im spätgotischen Stil war in Besitz des Fürsten Rudolf von Anhalt. Danach folgten bürgerliche Eigentümer, doch irgendwann stand der Turm leer. Hoch über dem Inn erhebt sich auf einem Felsen das Schloss Ambras. Ursprünglich stand hier eine mittelalterliche Burg, auf deren Resten Erzherzog Ferdinand II., Landesfürst von Tirol und der Österreichischen Vorlande, ein Wohnschloss im Stil der Renaissance bauen ließ. Ab 1567 residierte er in Schloss Ambras.

Eine Sehenswürdigkeit neueren Datums liegt nur wenige Autominuten von Innsbruck entfernt: die Swarovski Kristallwelten. Sie locken mit dem weithin sichtbaren Kopf des „Riesen“ in eine glitzernde Fantasiewelt. Daniel Swarovski hat in Wattens bei Innsbruck im Jahre 1895 ein „Unternehmen für geschliffenes Kristall“ gegründet. Zum 100. Jubiläum des Unternehmens wurden 1995 die Swarovski Kristallwelten eröffnet, die die Besucher aus aller Welt nicht aus dem Staunen herauskommen lassen.

Ursprünglich war die Fantasiewelt vom Multimediakünstler André Heller konzipiert worden. Inzwischen haben hier auch andere namhafte Künstler und Designer ihren Fingerabdruck hinterlassen und auf einer Fläche von 7,5 Hektar das Thema Kristall auf ihre ganz spezielle Art interpretiert. In den „Wunderkammern“, die sich unterirdisch entfalten und die man durch den Kopf des „Riesen“ betritt, erzählt jeder Künstler oder Gestalter mit Swarovski-Kristallen eine eigene Geschichte. Im „Garten“ trifft man auf Orte der Schönheit, Inspiration und Energie, der Sorgfalt, Ästhetik – und der Legenden. Hier ist eine erstaunliche Landschaft entstanden, die sich ganz natürlich in die Tiroler Bergwelt einfügt. Südlich des Riesen bieten der Spielturm, das Karussell und eine innovative Spiel Landschaft, die derzeit leider Corona-bedingt geschlossen ist.

Und natürlich, wie könnte es auch anders sein, kann man in den Kristallwelten auch shoppen – vor allem Besucherinnen kommen hier ins Staunen und nicht selten auch in einen Kaufrausch. Jetzt, wo der Einkaufsbummel eigentlich nur online möglich ist, kann man trotz Pandemie im „Swarovski Kristallwelten Store“ einkaufen – unter Einhaltung aller Regeln und nur in kleinsten Gruppen.

Eva-Maria Becker

Fotos: Becker



Skulptur in der Wunderkammer

